

PASS- UND PATENTBÜRO
BASEL-LANDSCHAFT

XXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXX

Liestal, 24. November 2014

Meldescheine / Gästekontrolle

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie Ihnen bekannt ist, sind die Beherbergungsbetriebe gemäss § 17 des kantonalen Gastgewerbesetzes (GwG) verpflichtet, von jedem der bei ihnen logierenden Gäste einen Meldeschein ausfüllen zu lassen und diesen innert 24 Stunden der Polizei Basel-Landschaft zuzuleiten.

Im Zusammenhang mit der umfassenden Revision des kantonalen Polizeigesetzes, die per 1. Januar 2015 in Kraft treten wird, wurde auch die vorerwähnte Gästekontrolle einer Prüfung unterzogen. Diese Prüfung hat ergeben, dass die Bestimmungen von § 17 des GwG ebenfalls eine praxisgerechtere Handhabung der Meldescheine zur Folge haben soll.

Der angepasste § 17 des GwG lautet wie folgt und tritt ebenfalls per **1. Januar 2015** in Kraft:

1. *Die Beherbergungsbetriebe sorgen dafür, dass jeder übernachtende Gast und bei Reisegesellschaften die reiseleitende Person einen Meldeschein eigenhändig ausfüllt, unterschreibt und sich dabei durch Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments ausweist.*
2. *Die Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, die Gästedaten vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen **und zehn Jahre aufzubewahren.***
3. *Das Polizeigesetz regelt die Bearbeitung der Gästedaten.*

Dies bedeutet für Ihren Betrieb, dass wie bisher die Meldescheine wahrheitsgetreu ausgefüllt werden, jedoch nicht mehr innert 24 Stunden der Polizei Basel-Landschaft zugeleitet werden müssen. Die Polizei Basel-Landschaft wird inskünftig nur noch „bei Bedarf“ die Meldescheine bzw. die Gästedaten in Ihrem Betrieb kontrollieren.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen im Voraus. Sollten Sie Fragen haben, wird Ihnen der Fahndungsdienst der Polizei Basel-Landschaft (pol.hotelkontrolle@bl.ch) gerne weiterhelfen.

Freundliche Grüsse

Markus Hauser
Leiter Pass- und Patentbüro



SICHERHEITSDIREKTION BASEL-LANDSCHAFT
PASS- UND PATENTBÜRO
MÜHLEGASSE 14 CH-4410 LIESTAL
TEL 061 552 58 67 FAX 061 921 59 95